Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 492.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach. Vom 22sten Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimar- und Eisenachschen Regierung ist unterm 8ten September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß sich im Artikel 4. der Kartel-Konvention mit Sachsen-Weimar ad a., nach den Worten „gebürtig ist" der Zusatz befindet: „oder auf irgend eine rechtliche Weise das Unterthansrecht daselbst erlangt hatte" und daß in eben dieser Kartel-Konvention am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheits-Fällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 22sten Oktober 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten November 1818.)

(No. 493.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen. Vom 22sten Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Meiningenschen Regierung ist unterm 8ten September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Sachsen-Meiningen am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheits-Fällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 22sten Oktober 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 494.)

(No. 494.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22sten Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung ist unterm 8ten September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Schwarzburg-Rudolstadt am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 22sten Oktober 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 495.) Bekanntmachung über die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg. Vom 22sten Oktober 1818.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung ist unterm 8ten September d. J. eine Kartel-Konvention abgeschlossen worden, welche in allen Punkten mit der, durch die Gesetzsammlung No. 457. publizirten Kartel-Konvention vom 31sten Oktober v. J. zwischen Preußen und Lippe-Detmold, bis auf die Modifikationen übereinstimmt: daß in der Kartel-Konvention mit Anhalt-Bernburg am Schlusse des Artikels 10. der Zusatz, wegen höherer Verpflegungskosten in Krankheitsfällen, und im Artikel 25. der Zusatz, wegen der die Bestimmungen der Kartel-Konvention etwa verändernden Bundestags-Beschlüsse, fehlt.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Aachen, den 22sten Oktober 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.